

Informationsblatt zum Ausfüllen eines Antrages für eine Herstellungsförderung

FERNSEHFONDS AUSTRIA

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

1 ALLGEMEINES

Das Merkblatt dient der Erläuterung des Antragsformulars bzw. der Präzisierung der Förderrichtlinien und entbindet den Förderungswerber nicht von der notwendigen Kenntnis der Richtlinien und der gesetzlichen Grundlagen für den FERNSEHFONDS AUSTRIA.

1.1 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Um rasche Förderentscheidungen sicher zu stellen, können keine Nachreichfristen gewährt werden. Es ist daher besonders darauf zu achten, dass das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle geforderten Unterlagen übermittelt werden.

1.2 Vertraulichkeit

Die im Rahmen des Förderungsverfahrens erhaltenen Informationen werden vertraulich behandelt. Davon nicht betroffen sind jene Daten, die dem öffentlichen Informationsbedürfnis bzw. der Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten der RTR-GmbH dienen.

1.3 Umsatzsteuer

Eine Förderung vom FERNSEHFONDS AUSTRIA stellt einen „echten Zuschuss“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) dar. Sollte es durch spezielle Umstände im Einzelfall zu einer Klassifikation als „unechten Zuschuss“ und damit zu einer Umsatzsteuerpflicht der Förderung kommen, so kann die Förderung nicht um die Umsatzsteuer erhöht werden. In derartigen Fällen ist die Umsatzsteuer in der Förderung als enthalten zu verstehen.

1.4 Privatwirtschaftlicher Förderungsvertrag

Anträge werden als vom Förderungswerber an den FERNSEHFONDS AUSTRIA gerichtete Aufforderungen betrachtet, ein Angebot zum Abschluss eines Förderungsvertrages zu stellen. Frühestens die Förderungszusage des FERNSEHFONDS AUSTRIA stellt daher im privatrechtlichen Sinn ein an den Förderungswerber gerichtetes Angebot zum Abschluss eines Förderungsvertrages dar. Erst wenn diese Förderungszusage angenommen wird, kommt der (in der Regel aufschiebend bedingte) Förderungsvertrag zustande.

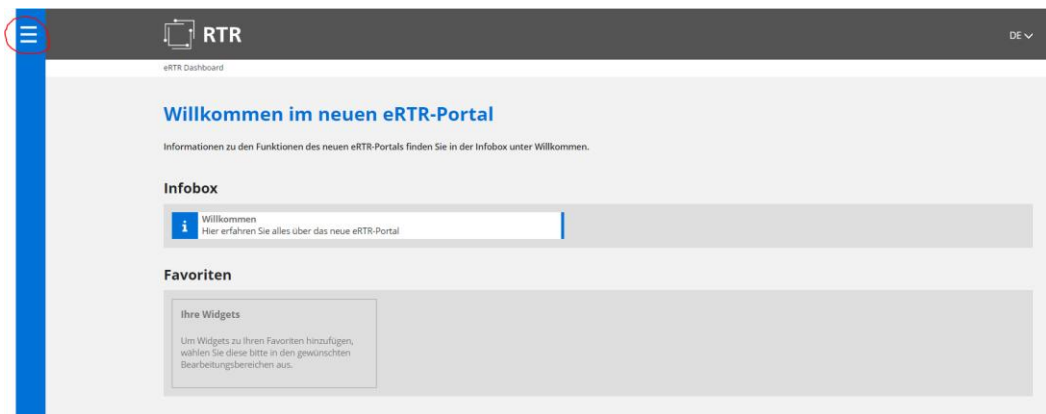
1.5 Währung und Wechselkursrisiko

Die Kalkulation und der Finanzierungsplan sind in Euro zu erstellen. Kosten aus Wechselkursdifferenzen werden nicht anerkannt.

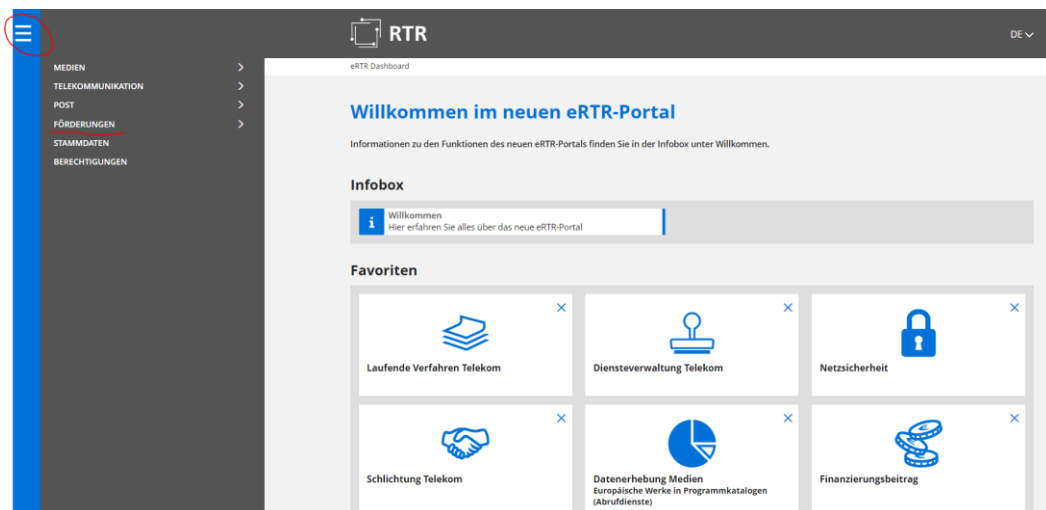
2 ONLINE ANTRAGSTELLUNG

Auf der Startseite der RTR-GmbH (www.rtr.at) können Sie sich rechts oben beim **eRTR Online-Portal** anmelden. Anschließend kommen Sie auf die Startseite des Portals, wo Sie sich mit der Benutzerkennung und dem übermittelten Passwort anmelden können.

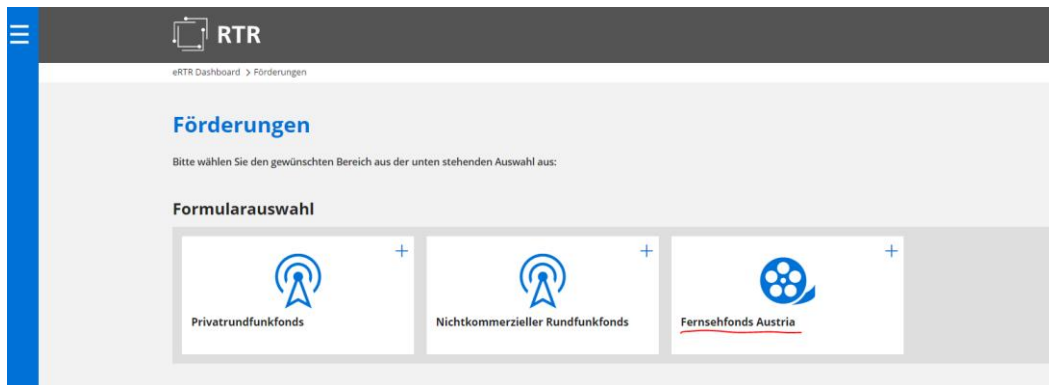
Startseite eRTR-Portal:



Wählen Sie links in der Menüleiste die Kategorie „Förderungen“ aus (siehe Ansicht unten)

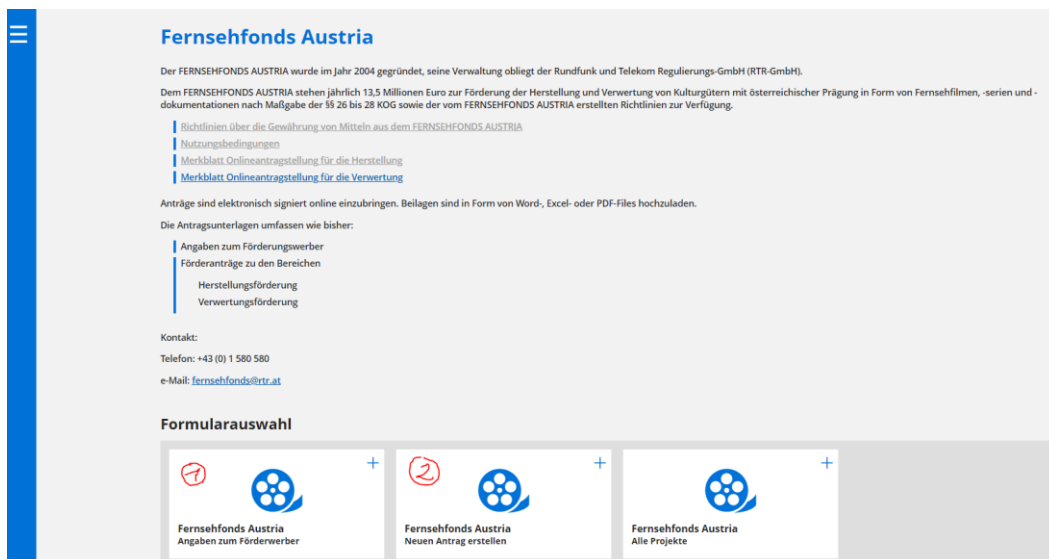


Anschließend wählen Sie aus den vorgeschlagenen Bereichen die Rubrik **Fernsehfonds Austria** aus.



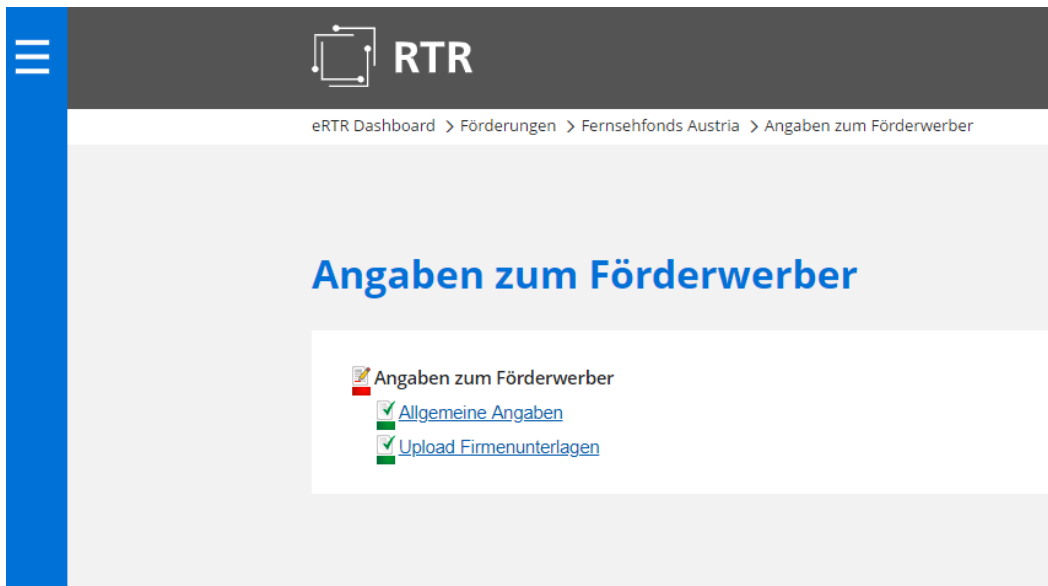
2.1 Schritt 1: Neuen Antrag erstellen

Sollten Sie **das erste Mal** einen Antrag beim Fernsehfonds Austria stellen, füllen Sie bitte **zuerst** die **Angaben zum Förderwerber** aus.



Laden Sie dazu die benötigten **Firmenunterlagen** hoch. Diese Angaben bleiben für weitere Anträge gespeichert und können jederzeit geändert werden.

Bitte beachten Sie: **Die Unterlagen sind (grundsätzlich) auf den neusten Stand zu bringen!**



Mit den Buttons „Weiter“ und „Eingabe prüfen“ am Ende jeder Seite, werden die Daten gespeichert. Bei „Eingabe prüfen“ wird zusätzlich überprüft, ob alle notwendigen Felder ausgefüllt wurden.

Wenn alle Angaben zum Förderwerber **grün dargestellt** werden, sind die „Angaben zum Förderwerber“ abgeschlossen und **korrekt** ausgefüllt.

Nun kann ein „**neuer Antrag**“ für die Herstellung oder für die Verwertung gestellt werden. Dazu gehen Sie bitte wieder einen Schritt zurück, auf die Kategorie Fernsehfonds Austria und klicken auf **Fernsehfonds Austria „neuen Antrag erstellen“**.

INFO: Anträge auf Verwertungsförderung sind vorbehaltlich vorhandener Fördermittel jederzeit möglich.

Anträge auf **Herstellungsförderung** können **nur zum Zeitpunkt der Antragstermine** (siehe Homepage unter „Antragstermine“) gestellt werden. In diesem Fall wird das eRTR-Portal in der Regel 2-3 Wochen vor dem jeweiligen Antragstermin „geöffnet“ und die Ansicht mit der Möglichkeit den jeweiligen Antragstermin auszuwählen erscheint.

Neuen Antrag erstellen

TEST-ANTRAGSTERMIN

[Herstellungsförderung](#)

Verwertungsförderung 2018

[Verwertungsförderung](#)

Jetzt können Sie entscheiden, ob die „Angaben zum Förderwerber“ übernommen werden sollen. Bitte geben Sie eine Ansprechperson und die Kontodaten des Projekts bekannt.

Um das Antragsformular auszufüllen, laden Sie bitte das **jeweilige Antragsformular** (Excelsheet) herunter, füllen es aus, speichern es ab und laden es unter „Datei hinzufügen“ in das Onlineformular wieder hoch. Bitte verwenden Sie ausschließlich die Datei/Vorlage zum Download, die auf der Homepage angeführt ist.

Bankverbindung
Angaben zum Konto, auf das eine allfällige Förderung überwiesen werden soll

IBAN

BIC

Kontoname

Bankbezeichnung

Antragsformular Excel

① [Datei herunterladen](#)

Bitte laden Sie das ausgefüllte Dokument wieder hoch.

② [Datei hinzufügen](#)

Anschließend klicken Sie bitte auf „weiter“ um mit der Antragseinreichung fortzufahren.

2.2 Schritt 2: Signatur

Um den Antrag zu unterzeichnen, benötigen Sie eine elektronische Signatur. Sobald Sie eine Signatur hinzufügen, können **Änderungen nur mehr vorgenommen werden**, indem man die Signatur entfernt – den Antrag ändert – und erneut signiert.

Bitte beachten Sie, dass die Anträge **firmenmäßig zu zeichnen** sind. Sofern eine nicht laut Firmenbuch zeichnungsberechtigte Person den Antrag signiert, ist **zwingend** eine **rechtsgültige Vollmacht** unter der Kategorie „Sonstiges“ hochzuladen.

1. Schritt: Antrag ausfüllen

Bitte füllen Sie alle Formulare in der angezeigten Liste aus. Signaturen können erst dann hinzugefügt werden, wenn alle Formulare korrekt ausgefüllt wurden.

Angaben zum Förderwerber

[Allgemeine Angaben](#)

[Upload Firmenunterlagen](#)

Herstellungsförderung

[Inhalte](#)

[Beilagen](#)

2. Schritt: Signatur(en) hinzufügen

Hier werden alle im Dokument befindlichen Signaturen angezeigt. Sie können weitere Signaturen hinzufügen bzw. vorhandene Signaturen entfernen.


Ist dem Antrag mindestens eine Signatur hinzugefügt, können die Bestandteile nicht mehr verändert werden. Entfernen Sie hierzu zuerst alle Signaturen aus Ihrem Antrag und signieren Sie es nach Abschluss der Änderungen erneut.

Signator	Aussteller	Datum	Gültig
Liste ist leer			

[Neue Signatur hinzufügen](#)

Nach dem Akzeptieren der „**Erklärung des Förderwerbers**“ und dem Signieren ist es möglich, sich den signierten Antrag unter „**Antrag anzeigen**“ nochmals anzeigen und ausdrucken zu lassen.

Hiermit akzeptiere ich die Erklärung des Förderungswerbers

 [Antrag anzeigen](#)



[Mobile Signatur](#)



[Signaturkarte](#)

2.3 Schritt: Antrag einreichen

Nach Akzeptieren der beiden Punkte und Drücken des Buttons „Antrag einreichen“ gilt der Antrag als eingebracht.

3. Schritt: Antrag einreichen

Bevor Sie den Antrag einreichen, überprüfen Sie bitte Ihre Eingaben.

Erklärung

- Der Antrag enthält alle benötigten Signaturen.
- Mit dem Absenden werden die Richtlinien des Fernsehfonds Austria und die Nutzungsbedingungen akzeptiert.

[Nutzungsbedingungen](#)

[Richtlinien](#)

Antrag einreichen

Fernsehfonds Austria

Ihr Antrag wurde erfolgreich eingereicht.

Eingereichten Antrag anzeigen: [Antrag](#)

Erst jetzt gilt der Antrag beim FERNSEHFONDS AUSTRIA als eingebracht und kann nicht mehr geändert werden.

3 ANMERKUNGEN ZUR ANTRAGSTELLUNG FÜR DEN - FÖRDERWERBER

3.1 Unabhängigkeit

Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind nur unabhängige Fernsehfilmproduzenten. Die im Antragsformular angeführten Fragen sollen eventuelle wirtschaftliche Abhängigkeiten von Fernsehveranstaltern klären.

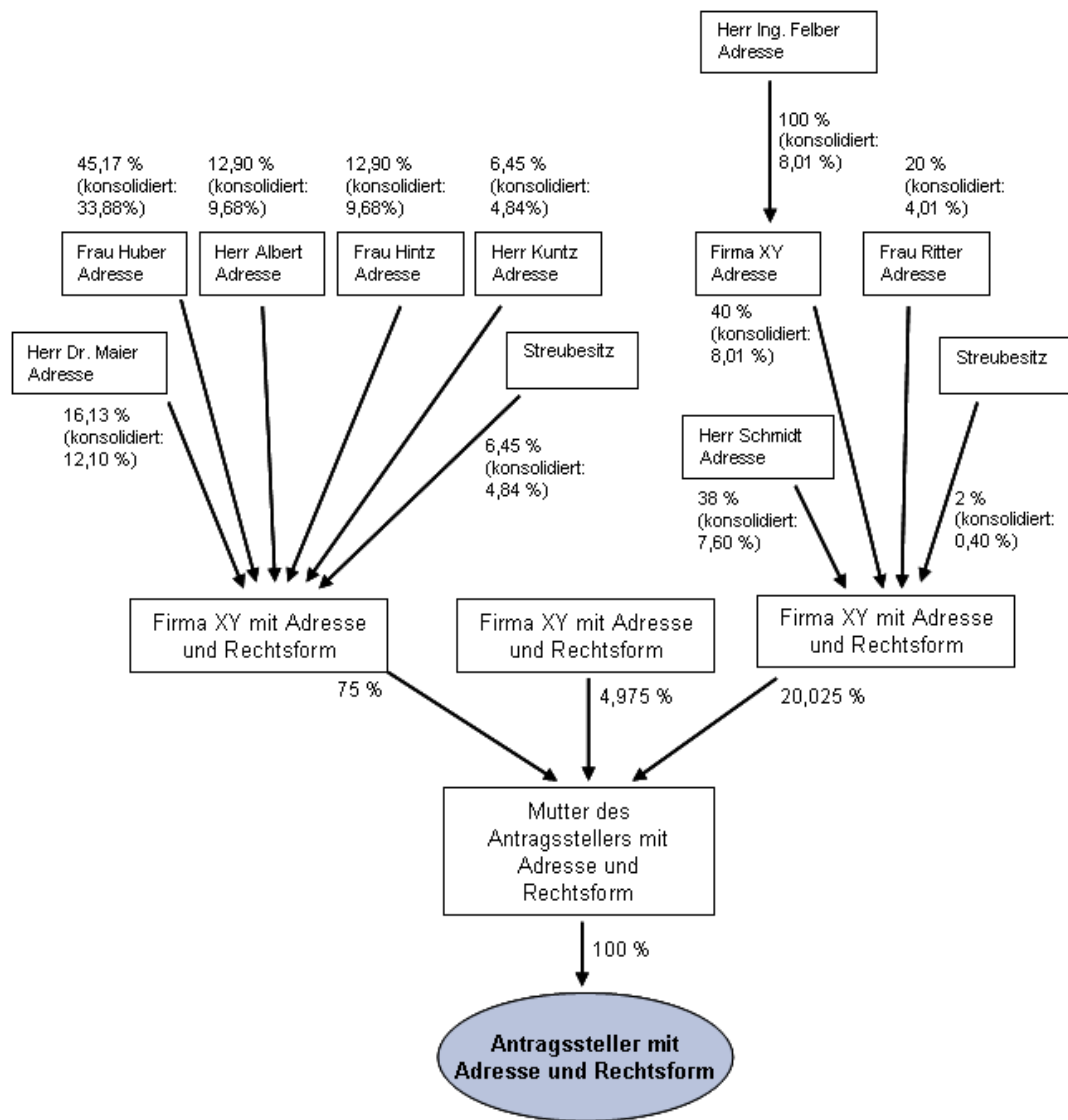
Neben der wirtschaftlichen, ist auch die gesellschaftsrechtliche Unabhängigkeit vom Fernsehveranstalter relevant. Dieser Nachweis erfolgt über die Offenlegung der Eigentümerverhältnisse des Förderungswerbers bis zum Letzteigentümer. Ein Produzent gilt insbesondere dann nicht als unabhängig und ist daher nicht antragsberechtigt, wenn eine Mehrheitsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, der an der Finanzierung des antragsgegenständlichen Projekts beteiligt ist, am Antrag stellenden Produktionsunternehmen vorliegt.

Eine Mehrheitsbeteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter (über direkte oder indirekte Beteiligungen) mehr als 25% der Anteile oder Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Fernsehveranstalter zusammen mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte halten.

Einer direkten Beteiligung von mehr als 25% bzw. 50% ist gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare (= indirekte) Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25% bzw. 50% erreicht. Die Beteiligungsgrenzen sind für jede Stufe (in beliebig fortsetzbarer Weise) zu prüfen. Dies bedeutet, dass Beteiligungen auf jeder Stufe fiktiv "hochzurechnen" sind. Wenn also eine höhere als 25 %- oder 50 %-Beteiligung auf einer Stufe vorliegt, ist dies als beherrschender Einfluss auf dieser Stufe mit 100 % zu werten und in die Berechnung der nächsten Stufe hinüberzuziehen.

Projekte in diesem Sinne abhängiger Produzenten, können aber gefördert werden, wenn sie für Fernsehveranstalter hergestellt werden, die am Produktionsunternehmen nicht im oben angeführten Sinn beteiligt sind (sog. "relative Unabhängigkeit").

3.2 Muster der Darstellung der Eigentümerverhältnisse bis zu den Letzteigentümern



4 KALKULATION

Das Kalkulationssummenblatt **muss mit der Detailkalkulation korrespondieren**. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA behält sich vor, Teile der angegebenen Kosten nicht anzuerkennen.

4.1 Vorkosten

Kosten, die vor dem Zeitpunkt der Kalkulation projektbezogen angefallen sind (z.B. Kosten der Projektentwicklung, für Vorbesprechungen und Verhandlungen, Castings, Recherchen, Reisekosten etc.), dürfen kalkuliert werden.

4.2 Gagen, Löhne, Honorare und Gehälter

Löhne und Gehälter dürfen **nicht unter** dem jeweils **gültigen Kollektivvertrag** liegen. Die nicht kollektivvertraglich geregelten Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare können nach den branchenüblichen Sätzen herangezogen werden (als Leitfaden können die Richtsätze des Österreichischen Filminstitutes dienen).

Die Höhe der **Eigenleistungen** ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen und in der Kalkulation zu kennzeichnen.

4.3 Überschreitungsreserve/Finanzierungskosten

Es wird keine Überschreitungsreserve (Ausnahme bei Abschluss eines Completion Bond) akzeptiert bzw. werden Überschreitungen zum Endkostenstand vom FERNSEHFONDS AUSTRIA nicht mitgetragen. Finanzierungskosten werden in der Kalkulation in angemessener Höhe unter der Position „Allgemeine Kosten“ anerkannt.

4.4 Fertigungsgemeinkosten/Handlungskosten- Handlungskosten (HU)

Der Förderungswerber kann max. 7,5 % der Nettofertigungskosten als HU kalkulieren. Insbesondere nachfolgende Positionen können nicht als Einzelpositionen in die Kalkulation einbezogen werden:

- Allgemeiner Bürobedarf und EDV
- Allgemeine Personalkosten
- Allgemeine Post- und Versanddienste
- Allgemeine Telefonkosten
- Allgemeine Versicherungen
- Allgemeine Verwaltungskosten
- Allgemeine Repräsentationsspesen
- Aufwendungen für Buchhaltung und Bilanzprüfungen
- Kosten für ständige Betriebsräumlichkeiten
- Reisekosten und Aufwendungen, die nicht für das jeweilige Projekt verwendet werden
- Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite

4.5 Produzentenhonorar

Es können max. 7,5 % der Gesamtfertigungskosten als Produzentenhonorar kalkuliert werden. Unter der Kostenposition „Gagen, Löhne und Honorare“ kann kein zusätzliches Produzentenhonorar kalkuliert werden.

HU's und Produzentenhonorar sind kalkulatorische Kostenpositionen und können bei Überschreitung der Nettofertigungskosten nicht automatisch erhöht werden, sie bleiben in Höhe der Kalkulation. Bei Unterschreitung müssen die HU's und das Produzentenhonorar mit 7,5 % der Nettofertigungskosten neu berechnet werden!

5 AUFWENDUNGEN IN ÖSTERREICH

Die in Österreich umzusetzenden Aufwendungen sollen mindestens das 1,6-fache des Förderungsbetrages erreichen und dürfen die Fördermittel nicht unterschreiten. Die entsprechenden Kostenpositionen sind in der Detailkalkulation besonders zu kennzeichnen. Die im Antrag angegebene Summe an Aufwendungen in Österreich wird im Fördervertrag vereinbart.

Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare von Stabsmitgliedern oder Darstellern, deren **Wohnsitz nicht in Österreich** ist, sie jedoch für den Zeitraum der Dreharbeiten in Österreich versteuern, zählen **nur die Sozialabgaben als Aufwendungen in Österreich, nicht aber die Gage selbst.**

Leistungen von Unternehmen werden nur dann als Aufwendungen in Österreich anerkannt, wenn:

- das leistungsbringende Unternehmen nachweislich seinen Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Österreich hat und im Firmenbuch eingetragen ist bzw. eine Gewerbeanmeldung vorliegt.
- die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich vollständig in Österreich bezogen/gekauft/geleast/gemietet werden muss.

HU und Produzentenhonorar zählen nicht zu den Aufwendungen in Österreich.

6 FINANZIERUNGSPLAN

6.1 Finanzierung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollten mindestens 50 % der Finanzierung der von dritter Seite erbracht wird, bereits durch **verbindliche Zusagen** nachgewiesen werden. Zu diesem nachzuweisenden Anteil zählen nicht die Eigenanteile des Förderungswerbers und des/der Koproduzenten sowie die vom FERNSEHFONDS AUSTRIA beantragte Förderung.

6.2 Fernsehveranstalter

Ein Projekt ist nur dann förderungswürdig, wenn sich ein oder mehrere Fernsehveranstalter an der Finanzierung des Projekts mit mindestens 30 % an den Gesamtherstellungskosten beteiligen. Im Übrigen können Projekte mit einer hohen Beteiligung eines oder mehrerer Fernsehveranstalter bevorzugt werden.

Besteht diese Beteiligung vorwiegend oder ausschließlich aus Presales (garantierter Lizenzkauf), sollten mindestens 50 % dieses Finanzierungsbeitrages zu Drehbeginn zur Verfügung stehen.

Bringt ein an der Finanzierung beteiligter Fernsehveranstalter seinen Anteil in Form von bewertetem Archivmaterial und/oder sonstigen Beistellungen in die Produktion ein, dürfen diese Leistungen maximal 50 % seiner Beteiligung betragen. Der Lizenzanteil des Fernsehveranstalters muss 50 % betragen und ist in Barmitteln zu leisten.

6.3 Sonstige Finanzierungspartner

Hier können Minimumgarantien, Sponsoren etc. angeführt werden.

6.4 Öffentliche Förderungen

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen aus Bundesmitteln (z.Bsp. Zukunftsfonds, Nationalfonds) ist ausgeschlossen. Im Falle der Inanspruchnahme anderer Bundesmittel ist keine Förderung durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA möglich. Es sei denn, der Förderungswerber bringt einen schriftlichen Nachweis über die Zurückziehung des Ansuchens um eine andere Förderung aus Bundesmitteln oder über die erfolgte Rückzahlung einer bereits erhaltenen Förderung.

Zum Antragszeitpunkt reicht eine Erklärung des Förderungswerbers, dass er den Nachweis im Falle der Zusage einer Förderung aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA erbringen wird.

Insgesamt darf der mit öffentlichen Mitteln geförderte Anteil an den Gesamtherstellungskosten nicht 50 % überschreiten. Produktionen, die gleichzeitig schwierig sind und mit knappen Mitteln erstellt werden, können mit bis zu 80 % durch Förderungen finanziert werden. Mittel, die unmittelbar aus EU-Programmen wie MEDIA stammen, sind in der Berechnung des Höchstbetrages von Förderungen nicht zu berücksichtigen.

In den Richtlinien wird beispielhaft angeführt, wann es sich um eine schwierige Produktion handelt.

6.5 Eigenanteil

Eine Förderung durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA setzt voraus, dass der Förderungswerber durch einen angemessenen Eigenanteil an den Gesamtherstellungskosten beteiligt ist.

Der Eigenanteil kann bestehen aus:

- Eigenmittel des Förderungswerbers
- Lizenzanteil aus dem Verkauf an einen Fernsehveranstalter
- Erlöse aus Verwertungsrechten (Ausnahme: Minimumgarantien von senderverbundenen Unternehmen)
- Fremdmittel, wenn diese dem Förderungswerber als Darlehen zur Verfügung stehen (z.B. Bankkredite), soweit es sich nicht um öffentliche Förderungsmittel handelt
- Eigenleistungen des Förderungswerbers, soweit diese mit dem marktüblichen Preis in der Kalkulation bewertet werden und mit der Herstellung des Filmes unmittelbar verbunden sind